

Pflichtangaben Rechnungen / Elektronische Rechnungen und Vorsteuerabzug

Notwendige Angaben in einer Rechnung

Der Vorsteuerabzug ist erst möglich, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug zugelassen wird, muss sie die vom Gesetz vorgegebenen Parameter enthalten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 1.7.2004 (V R 33/01) kann der Unternehmer Vorsteuerbeträge erst in dem Besteuerungszeitraum abziehen, in dem die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen insgesamt vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört eine Rechnung mit allen vom Gesetz geforderten Angaben. Damit ein zeitnaher Vorsteuerabzug möglich ist, muss daher darauf geachtet werden, dass für **alle Lieferungen und Leistungen** umgehend eine **korrekte Rechnung** vorliegt.

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (zu beachten: Erstellt der Kunde eine Gutschrift für Ihre Leistung/Lieferung, so ist hier Ihre Steuernummer aufzuführen)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Die Rechnung muss eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird, enthalten.
- Korrekte Bezeichnung der Liefermenge
- Handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. der Leistung in der Rechnung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung an.
- Die jeweiligen Netto-Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen getrennt anzugeben.
- Hinweis auf Rabatt- bzw. Bonusvereinbarung
- Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung müssen angegeben sein
- Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag muß genannt sein
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht (bei Werklieferung oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück)

Erleichterungen gibt es für Kleinbetragsrechnungen (bis brutto 250 Euro)

Hier sind folgende Angaben ausreichend:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe (Brutto-Betrag)
5. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Bitte beachten Sie, dass dies auch für Tankrechnungen oder Rechnungen von Discountern gilt. Ist der Rechnungsbetrag über 250 Euro, ist eine korrekte Rechnung insbesondere mit der Anschrift des Leistungsempfängers notwendig.

Elektronische Rechnungen und Vorsteuerabzug

Immer mehr Unternehmen erstellen und versenden ihre Rechnungen elektronisch (z.B. Telefonrechnungen). Damit der Vorsteuerabzug erhalten bleibt, sind einige Regeln zu beachten. Bis zum 30.06.2011 war ein Vorsteuerabzug nur bei Rechnungen mit elektronischem Zertifikat möglich. Seit dem 01.07.2011 sind für die Übermittlung der elektronischen Rechnung keine technischen Verfahren mehr vorgegeben. Sie können in jeder Form übermittelt werden. Für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung trägt jedoch der Unternehmer die Feststellungslast.

Grundsätzlich sind Rechnungen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Elektronisch übermittelte Rechnungen sind auch elektronisch aufzubewahren. Eine Aufbewahrung als Papierausdruck ist in diesen Fällen **nicht ausreichend**. Nach den Aufbewahrungsgrundsätzen (§ 147 AO, Goss, GDPdU) sind die elektronischen Rechnungen zeitnah auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Der Originalzustand der übermittelten Daten muss erkennbar sein. Wir empfehlen eine Speicherung auf CD.